

04. Änderung der Zuständigkeitsordnung

als Anlage zu § 8 Abs. 3, zu § 9 Abs. 8 und zu § 10 der Hauptsatzung der Stadt Mölln

1. Grundsätzliches

Die Stadtvertretung hat nach § 27 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) am 15.04.2003, mit einer 01. Änderung am 21.04.2005, einer 02. Änderung am 21.02.2008 und einer 03. Änderung am 16.09.2010 beschlossen, die in einer Zuständigkeitsordnung bestimmten Entscheidungen auf den Hauptausschuss, auf die sonstigen ständigen Ausschüsse (Fachausschüsse) und auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen.

Nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. Juni 2013 wird die Zuständigkeitsordnung wie folgt geändert:

2. Änderungen

- a) In Ziff. 3 „Allgemeine Hinweise“ wird der Text im letzten Spiegelstrich geändert in: „§ 65 Abs. 4 (Eilentscheidungen), § 95 d) (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) und § 95 f) (Verpflichtungsermächtigungen)“.
- b) In Ziff. 4 „Zuständigkeiten des Hauptausschusses“
 - wird der Spiegelstrich mit dem Text „Wahl der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahlen, für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und für die Wahl der Landrätin oder des Landrats“ derart geändert, dass die Worte „und für die Wahl der Landrätin oder des Landrats“ entfallen;
 - wird ein Spiegelstrich angefügt mit dem Text „Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 5.000,00 €“.
- c) In Ziff. 5 „Zuständigkeiten für alle Fachausschüsse“ wird der Text nach dem letzten Spiegelstrich geändert in „Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen“.
- d) Die Ziff. 9 „Zuständigkeiten des Schul-, Sport-, Jugend- Sozialausschusses“ erhält weitere Spiegelstriche mit den Texten
„-Erlass von Richtlinien über die Förderung Möllner Kulturträger zur Ausführung der Bewilligungsrichtlinien der Stadt Mölln für die Gewährung von Zuwendungen (Kulturförderungsrichtlinien)“ und
„-Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Mölln“.
- e) Die Ziff. 11 „Zuständigkeiten des Tourismus- und Kulturausschusses“ wird geändert in „Zuständigkeiten des Tourismusausschusses“, daneben werden die beiden Spiegelstriche, die nach a) bei Ziff. 9 ergänzt worden sind, hier gestrichen.

f) Die Ziff. 12 „Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ wird ein Spiegelstrich angefügt mit dem Text „Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €“.

3. Inkrafttreten

Diese 04. Änderung der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Mölln tritt nach gleichzeitiger Änderung der Hauptsatzung zeitgleich am 17. Juni 2013 in Kraft.

Mölln, den 01. Juli 2013

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Wiegels